



Patienteninformation bzgl. der elektronischen Patientenakte (ePA)

**Informationen für gesetzlich und privat krankenversicherte Patienten
im stationären und ambulanten Bereich
bzgl. der elektronischen Patientenakte (ePA)
in der seit dem 15.01.2025 geltenden Fassung („ePA für alle“)
(gemäß §§ 346, 347, 348 SGB V)**

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

diese Information betrifft Sie, wenn Sie eine elektronische Patientenakte (ePA) haben. Die ePA ist eine Akte, die alleine Ihrer Verantwortung unterliegt. Dies bedeutet, dass alleine Sie darüber entscheiden, ob Informationen in Ihrer ePA gespeichert werden, wer diese einsehen und darauf zugreifen darf und ob Informationen gelöscht werden.

Speicherung besonders wichtiger Informationen, es sei denn, Sie widersprechen

Sofern Sie bereits eine ePA nutzen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden einige Informationen Ihrer aktuellen Behandlung, die besonders wichtig sind, in Ihrer ePA speichern. Dazu müssen Sie uns nicht auffordern. Wir erledigen dies automatisch für Sie. Dies betrifft unter anderem folgende Informationen Ihres aktuellen Aufenthalts bzw. Ihrer aktuellen Behandlung bei uns:

- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befundberichte aus ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen
- Entlassbriefe/Arztbriefe

Dasselbe gilt, wenn uns Informationen aus vorangegangenen Behandlungen in unserer Einrichtung vorliegen und es uns im Hinblick auf Ihre weitere medizinische Versorgung als sinnvoll erscheint, diese ebenfalls in Ihrer ePA zu speichern.

Sollten Sie eine Übermittlung und Speicherung dieser Informationen in ihrer ePA nicht wünschen, werden wir diese selbstverständlich nicht vornehmen. Bitte teilen Sie uns dies mit!

Besonderheiten bei privat krankenversicherten Patientinnen und Patienten

Die ePA soll gleichermaßen für gesetzlich wie privat Krankenversicherte zur Verfügung stehen. Privat krankenversicherten Patientinnen und Patienten wird die ePA auf freiwilliger Basis der jeweiligen privaten Krankenversicherung zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die Befüllung der ePA von privat krankenversicherten Patientinnen und Patienten nur auf Ihren expliziten Wunsch hin erfolgt. Wird dieser Wunsch von Ihnen im Rahmen der Aufnahme uns gegenüber geäußert, müssen Sie uns über Ihre ePA-App zum Zugriff autorisieren.



Übermittlung und Speicherung weiterer Informationen in die ePA auf Ihren Wunsch

Sollten Sie wünschen, dass über die oben genannten Informationen hinaus weitere Informationen in Ihrer ePA gespeichert werden, teilen Sie uns dies bitte mit! Sofern wir diese Informationen im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erheben und elektronisch verarbeiten, werden wir auch diese in Ihrer ePA speichern.

Elektronische Notfalldaten

Auch elektronische Notfalldaten können, sobald dies technisch möglich ist, auf Ihrer ePA gespeichert werden. Sollten wir Informationen Ihrer Notfalldaten im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung ändern, werden wir auch die auf Ihrer ePA gespeicherten Notfalldaten ändern.

Recht auf Widerspruch, Löschung oder Beschränkung

Sie haben das Recht, einer Speicherung von Informationen in Ihrer ePA zu widersprechen. Wenn Sie widersprechen, bezieht sich Ihr Widerspruch einheitlich auf sämtliche oben genannte Informationen insgesamt, sodass in diesem Fall die Befüllung Ihrer ePA in Gänze unterbleiben würde. Der Widerspruch ist nicht in Bezug auf Einzelinformationen möglich.

Außerdem können Sie alle Informationen, die in Ihrer ePA gespeichert sind bzw. die von uns eingetragen wurden, selbst löschen.

Statt einer Löschung können Sie auch die Bearbeitung bzw. Lesbarkeit beschränken. Eine „Beschränkung“ bietet den Vorteil, dass die Informationen in Ihrer ePA gespeichert und von Ihnen genutzt werden, aber nicht von allen bzw. nur von Ihnen gesehen werden können. Sie alleine entscheiden darüber, ob nur Sie alle Informationen sehen oder für wen welche Informationen sichtbar sind. Diese Einstellung können Sie über Ihr Smartphone, Ihren PC, Laptop o. ä. selbst vornehmen.

Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Verarbeitung von Daten, der Löschung von Daten und der Beschränkung des Zugriffs steht auch privat krankenversicherten Patientinnen und Patienten zu.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bzw. die Möglichkeit, den Zugriff auf Daten in Ihrer ePA zu beschränken, kann für Sie insbesondere bei Inhalten relevant sein, die Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung geben können (insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen, Schwangerschaftsabbrüchen).

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie uns gegenüber nicht aktiv in die sämtliche oben genannte Informationen umfassende Befüllung Ihrer ePA widersprechen, wir auch diese potenziell diskriminierenden und stigmatisierenden Inhalte in Ihrer ePA speichern.

Später sichtbar gemachte Dokumente

Sollten Informationen Ihrer ePA zum Zeitpunkt der Aufnahme in unserer Einrichtung für uns nicht sichtbar sein, da unser Zugriff beschränkt ist, weisen wir auf Folgendes hin: Werden diese Informationen zu einem späteren Zeitpunkt für uns sichtbar gemacht, erhalten wir darüber keine Benachrichtigung und können diese daher nicht im Behandlungsprozess berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Geschäftsführung

Version: R.0002.07.10.25

Dokumentenname: Patienteninformation bzgl. der elektronischen Patientenakte (ePA)

Seite 2 von 2